

## **Geschäftsordnung** für das Präsidium der Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e.V.

Stand: 12. März 2021

---

### **§ 1 Ehrenamtliche Arbeit**

Soweit das Präsidium im Benehmen mit dem Gesamtvorstand nichts anderes beschließt, üben die Mitglieder des Präsidiums ihre Tätigkeit im Präsidium sowie bei Wahrnehmung der Interessen des Vereins in den Gremien des Fachs ehrenamtlich aus.

### **§ 2 Einberufung**

Der/die Präsident/-in, bei dessen Verhinderung der/die Vizepräsident/-in, beruft das Präsidium ein, sofern dies die Lage der Geschäfte erfordert oder zwei Präsidialmitglieder beantragen. Die Einladungen sollen schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

### **§ 3 Beschlussfähigkeit**

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche eingeladen wurden und wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

### **§ 4 Beschlussfassung**

Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/-in, bei dessen Verhinderung die des/der Vizepräsidenten/-in. Eine Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege erfolgen, es sei denn, dass mindestens zwei Präsidialmitglieder dieser widersprechen. Für Abstimmungen auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Wege gelten die Voraussetzungen des § 3 entsprechend.

### **§ 5 Protokollierung der Beschlüsse**

Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

### **§ 6 Vollmachten**

Das Präsidium ist berechtigt, den/die Präsidenten/-in oder ein anderes Präsidialmitglied zur Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte und einzelner Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen. Derartige Vollmachten sind unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Beschlüsse des Präsidiums schriftlich zu erteilen und von zwei Präsidialmitgliedern zu unterzeichnen, von denen eines der/die Präsident/-in oder bei dessen/deren Verhinderung der/die Vizepräsident/-in sein muss.

### **§ 7 Bestellung und Entlassung der Geschäftsführung**

Die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführung werden im Personalgremium, bestehend aus vier Personen (je zwei Vertreter des Präsidiums und des Gesamtvorstandes) beraten. Das Personalgremium erstellt Beschlussvorlagen für das Präsidium zur Entscheidung über Personalangelegenheiten einschließlich zugehöriger arbeitsrechtlicher Angelegenheiten. Die Mitglieder des Personalgremiums werden bei Bedarf in den sie entsendenden Gremien gewählt.